

Kotierungsreglement

Kotierungsreglement, KR vom 21. Oktober 2021 Datum des Inkrafttretens: 6. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	8
A	Zweck und Anwendungsbereich	8
Art. 1	Zweck	8
Art. 2	Anwendungsbereich	8
В	Kompetenzen des Regulatory Board	8
Art. 3	Regulatorische Standards und Entscheidungskompetenzen	8
Art. 4	Ausführungserlasse	9
Art. 5	Rundschreiben und Mitteilungen	9
Art. 6	Auskunftspflichten	10
Art. 7	Ausnahmen	10
С	Sprachregelung	10
Art. 8	Sprache	10
D	Auslagerung	10
Art. 8a	Auslagerung	10
E	Datenschutz	11
Art. 8b	Datenschutz	11
II	Kotierung	11
A	Voraussetzungen für die Kotierung	11
Art. 9	Grundsatz	11
Art. 9a	Standard für Beteiligungsrechte	11
1	Anforderungen an den Emittenten	11
Art. 10	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	11
Art. 11	Dauer	12
Art. 12	Jahresabschlüsse	12
Art. 13	Revisionsorgane	12
Art. 14	Revisionsbericht	12
Art. 15	Kapitalausstattung	12
Art. 16	Weitergehende Anforderungen	12
2	Anforderungen an die Effekten	13
Art. 17	Rechtsbestand	13
Art. 18	Gattungsmässige Kotierung	13
Art. 19	Streuung	13
Art. 20	Erhöhung der Anzahl bereits kotierter Effekten	13
Art. 21	Handelbarkeit	13

Art. 22	Stückelung	13
Art. 23	Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement)	13
Art. 24	Zahlstellen, Ausübungsstellen und Verwaltungshandlungen	14
Art. 25	Kotierung im Heimatstaat	14
Art. 26	Aufrechterhaltung der Kotierungsvoraussetzungen	14
В	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	14
1	Prospekt nach FIDLEG	14
Art. 27	Prospekt gemäss Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 ("FI	
Art. 28	Inhalt des Kotierungsprospekts (aufgehoben)	
Art. 29	Form des Kotierungsprospekts (aufgehoben)	
Art. 30	Möglichkeit der Veröffentlichung	
Art. 31	Zeitpunkt der Veröffentlichung	
Art. 32	Gestaltung (aufgehoben)	
Art. 33	Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts (aufgehoben)	
Art. 34	Kürzung des Kotierungsprospekts (aufgehoben)	
Art. 35	Verweismöglichkeiten («incorporation by reference») (aufgehoben)	
Art. 36	Ausnahmen bezüglich bestimmter Angaben (aufgehoben)	
2	«Offizielle Mitteilung»	15
Art. 37	Grundsatz (aufgehoben)	
Art. 38	Form der Veröffentlichung (aufgehoben)	15
Art. 39	Zeitpunkt der Veröffentlichung (aufgehoben)	15
Art. 40	Inhalt des Kotierungsinserats (aufgehoben)	15
Art. 40a	«Offizielle Mitteilung»	16
Art. 40b	Zeitpunkt der Veröffentlichung	16
3	Weitere Publizitätspflichten	16
Art. 41	Auflage von Informationsdokumenten	16
С	Kotierungsverfahren	16
Art. 42	Kotierungsgesuch	16
Art. 43	Einreichung des Kotierungsgesuchs	16
Art. 44	Inhalt des Kotierungsgesuchs	17
Art. 45	Emittentenerklärung	17
Art. 46	Prüfung des Kotierungsgesuchs	17
Art. 47	Entscheid	17
Art. 48	Vorentscheid	18
III	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	18
A	Periodische Berichterstattung	18

Art. 49	Jährliche Berichterstattung	18
Art. 50	Zwischenberichterstattung	18
Art. 51	Rechnungslegungsstandards	18
В	Weitere Informationspflichten	19
Art. 52	Unternehmenskalender	19
Art. 53	Informationspflicht bei kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität)	19
Art. 54	Bekanntgabeaufschub	19
Art. 55	Bekanntmachung von Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte	20
Art. 56	Offenlegung von Management-Transaktionen	20
IV	Sistierung des Handels und Dekotierung	21
Art. 57	Sistierung des Handels	21
Art. 58	Dekotierung	21
IVa	Anerkannte Vertretung	22
Art. 58a	Anerkannte Vertretung	22
V	Sanktionen	22
Art. 59	Zuständigkeit und Verfahren	22
Art. 60	Verstösse durch den Emittenten, Sicherheitsgeber oder anerkannte Vertretung	22
Art. 61	Sanktionen	22
VI	Rechtsmittel	23
Art. 62	Grundsatz	23
VII	Gebührenregelung	24
Art. 63	Gebühren	24
VIII	Ergänzende Sonderbestimmungen	24
Art. 64	Grundsatz	24
A	Investmentgesellschaften	
Art. 65	Definition	
1	Voraussetzungen für die Kotierung	
Art. 66	Dauer	
Art. 67	Anlagepolitik	
Art. 68	Domizil im Ausland	
2	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	
Art. 69	Grundsatz Prospekt nach FIDLEG.	
Art. 70	Orientierung über Risiken (aufgehoben)	
3	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	26

Art. 71	Jährliche Berichterstattung	26
Art. 72	Zwischenberichterstattung	26
Art. 73	Veröffentlichung des aktuellen Werts (Net Asset Value)	26
Art. 74	Bewertung schwer bewertbarer Anlagen	
Art. 75	Einhaltung der Anlagepolitik	
Art. 76	Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells	27
В	Immobiliengesellschaften	27
Art. 77	Definition	27
1	Voraussetzungen für die Kotierung	27
Art. 78	Dauer	27
Art. 79	Anlagepolitik	27
2	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	28
Art. 80	Grundsatz Prospekt nach FIDLEG	28
3	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	28
Art. 81	Jährliche Berichterstattung	
Art. 82	Zwischenberichterstattung	
Art. 83	Einhaltung der Anlagepolitik	
Art. 84	Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells	28
С	Gesellschaften des Domestic Standard (aufgehoben)	29
1	Voraussetzungen für die Kotierung (aufgehoben)	29
Art. 85	Dauer (aufgehoben)	29
Art. 86	Jahresabschlüsse (aufgehoben)	29
Art. 87	Kapitalausstattung (aufgehoben)	29
Art. 88	Streuung (aufgehoben)	29
2	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung (aufgehoben)	29
Art. 89	Inhalt des Kotierungsprospekts (aufgehoben)	29
Ca	Sparks	29
Art. 89a	Definition	
1	Voraussetzungen für die Kotierung	29
Art. 89b	Dauer	
Art. 89c	Jahresabschlüsse	30
Art. 89d	Kapitalausstattung	30
Art. 89e	Streuung	30
2	Wechsel des regulatorischen Standards	30
Art. 89f	Wechsel aus dem regulatorischen Standard Sparks in einen anderen Standard für	
	Beteiligungsrechte	30

Art. 89g	Wechsel von einem anderen Standard für Beteiligungsrechte in den regulatorischen St Sparks	
Cb	Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)	31
Art. 89h	Definition und Anforderungen	31
1	Voraussetzungen für die Kotierung	32
Art. 89i	Dauer, Jahresabschlüsse und Kapitalausstattung	32
2	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	32
Art. 89j	Angaben über die SPAC	32
3	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	32
Art. 89k	Offenlegung von Management-Transaktionen	32
Art. 89l	Zustimmung zum De-SPAC	32
Art. 89m	Information der Anleger	32
4	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung nach Vollzug des De-SPAC	33
Art. 89n	Quartalsweise Berichterstattung	33
Art. 89o	Publikation des Quartalsabschlusses	33
Art. 89p	Offenlegung von Management-Transaktionen	
Art. 89q	Weiterbestehen der Pflichten	33
D	Hinterlegungsscheine	33
Art. 90	Definitionen	33
1	Voraussetzungen für die Kotierung	34
Art. 91	Anforderungen an den Emittenten	
Art. 92	Anforderungen an den Depositär	
Art. 93	Treuhänderisches Halten der Basisaktien	
Art. 94	Anforderungen an die Hinterlegungsscheine	34
2	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	34
Art. 95	Grundsatz Prospekt nach FIDLEG	34
Art. 96	Kürzung des Kotierungsprospekts (aufgehoben)	
Art. 97	Kotierungsinserat (aufgehoben)	
Art. 98	Emittentenerklärung	35
3	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	35
Art. 99	Grundsatz	
Art. 100	Management-Transaktionen	
Art. 101	Informationen zur Corporate Governance	
Art. 102	Zwischenberichterstattung	
Art. 103	Laufende Meldepflichten	
Art. 104	Änderungen betreffend Depositär und Hinterlegungsvertrag	35

E	Kollektive Kapitalanlagen	.35
Art. 105	Definition	.35
Art. 106	Ausführende Bestimmungen	.36
1	Voraussetzungen für die Kotierung	36
Art. 107	Dauer	
Art. 108	Mindestkapitalisierung/Streuung der Anteile	
Art. 109	Verfügung der FINMA	
2	Pflichten im Hinblick auf die Kotierung	.36
Art. 110	Kotierungsprospekt (aufgehoben)	
Art. 111	Emittentenerklärung	
Art. 112	Kotierungsinserat (aufgehoben)	.37
3	Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung	.37
Art. 113	Jährliche und Zwischenberichterstattung	
Art. 113a	Management-Transaktionen	.37
IX	Schlussbestimmungen	.37
A	Inkrafttreten	.37
Art. 114	Inkrafttreten	.37
В	Übergangsbestimmungen	.37
Art. 115	Bisher kotierte Effekten	.37
Art. 116	Hängige Sanktionsverfahren	.38
Art. 116a	Hängige Kotierungsgesuche	.38
Art. 116b	Neue Kotierungsgesuche	.38
Art. 117	Periodische Berichterstattung (aufgehoben)	.38
С	Revisionen	.38
Art. 118	Revisionen	.38

I Allgemeine Bestimmungen

A Zweck und Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck

Das Kotierungsreglement («KR») bezweckt, den Emittenten einen möglichst freien und gleichen Zugang zum Börsenhandel zu verschaffen und für die Anleger Transparenz hinsichtlich der Qualität der Emittenten und der Eigenschaften der Effekten sicherzustellen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Das Kotierungsreglement enthält allgemeine Bestimmungen und regelt die Kotierung von Beteiligungsrechten an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»).

² Die Kotierung von weiteren Produkten (z.B. Anleihen, Derivate, Exchange Traded Products) wird in Zusatzreglementen geregelt.

Siehe hierzu auch:

- Zusatzreglement Derivate (ZRD)
- Zusatzreglement Anleihen (ZRA)
- Zusatzreglement Exchange Traded Products (ZRETP)

B Kompetenzen des Regulatory Board

Art. 3 Regulatorische Standards und Entscheidungskompetenzen

¹ Das Regulatory Board entscheidet gestützt auf Art. 35 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) über die Zulassung von Effekten (inkl. provisorische Zulassung zum Handel) sowie die Zuordnung von Effekten unter einzelne Standards für Beteiligungs- und Forderungsrechte von SIX Swiss Exchange.

² Der Standard für Beteiligungsrechte wird in folgende regulatorische Standards aufgeteilt:

- International Reporting Standard;
- Swiss Reporting Standard;
- Standard für Investmentgesellschaften;
- Standard für Immobiliengesellschaften;
- Standard Sparks;
- Standard für SPACs;
- Standard für Hinterlegungsscheine;
- Standard für Kollektive Kapitalanlagen.

³ Der Standard für Forderungsrechte wird in folgende regulatorische Standards aufgeteilt:

- Standard für Anleihen:
- Standard für Derivate;
- Standard für Exchange Traded Products.

⁴ Das Regulatory Board kann Kriterien festlegen, nach welchen bestimmte Effekten oder Effektenkategorien an Börsen zu handeln sind, welche SIX Swiss Exchange mit Dritten im In- oder Ausland verabredet.

- ⁶ Es hat die Oberaufsicht über die Einhaltung der Pflichten der Emittenten während der Kotierung.
- ⁷ Es entscheidet über die Sistierung des Handels sowie die Aufhebung und Dekotierung, soweit es sich dabei nicht um Sanktionen handelt.
- ⁸ Es kann die Modalitäten der Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplattform nach Art. 25 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 3. Dezember 2015 (FinfraV-FINMA) durch den Emittenten regeln.
- ⁹ Es kann Vorschriften betreffend Bekanntmachungen und Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte sowie betreffend den Unternehmenskalender erlassen und namentlich vorschreiben, dass der Emittent zur Übermittlung der Informationen eine elektronische Plattform von SIX Swiss Exchange verwendet.
- ¹⁰ Im Rahmen seiner Tätigkeit berücksichtigt das Regulatory Board die Interessen der Marktteilnehmer, der Anleger und der Emittenten.

Siehe hierzu auch:

- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)
- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)
- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Dezember 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA)
- Richtlinie Dekotierung (RLD)
- Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Zusatzreglement Anleihen (ZRA)
- Zusatzreglement Derivate (ZRD)
- Zusatzreglement Exchange Traded Products (ZRETP)

Art. 4 Ausführungserlasse

Zur Regelung von Detailfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Kotierungsreglements und der Zusatzreglemente kann das Regulatory Board Richtlinien erlassen.

Siehe hierzu auch:

- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)

Art. 5 Rundschreiben und Mitteilungen

- ¹ Das Regulatory Board und SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») können ihre Praxis im Rahmen von Rundschreiben erläutern.
- ² Die Inkraftsetzung neuer Erlasse oder deren Änderungen sowie die Publikation von Einzelentscheiden oder von grundlegenden Praxisänderungen erfolgt in Form von Mitteilungen des Regulatory Board oder von SIX Exchange Regulation.

⁵ Das Regulatory Board legt in einer Richtlinie fest, welche Rechnungslegungsstandards in den einzelnen regulatorischen Standards zulässig sind.

Art. 6 Auskunftspflichten

¹ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können das Regulatory Board und SIX Exchange Regulation von Emittenten und/oder Sicherheitsgebern alle Auskünfte verlangen, die für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und der Qualität des Emittenten und/oder Sicherheitsgebers durch die Anleger sowie für die Überwachung der Einhaltung der Regularien des Regulatory Board und die Untersuchung von allfälligen Verstössen notwendig sind. Dazu können die entsprechenden Unterlagen herausverlangt werden.

- ² Im Rahmen der Prüfung von Kotierungsgesuchen können das Regulatory Board und SIX Exchange Regulation insbesondere Erläuterungen und weitere Informationen sowie Ergänzungen der Dokumentation verlangen sowie, nach entsprechender Information des Emittenten, Rechtsgutachten und Stellungnahmen von Dritten einholen. Die dadurch anfallenden Kosten können dem Gesuchsteller auferlegt werden.
- ³ Das Regulatory Board und SIX Exchange Regulation können vom Emittenten und/oder Sicherheitsgeber verlangen, dass er bestimmte Auskünfte veröffentlicht.
- ⁴ Nimmt der Emittent und/oder Sicherheitsgeber eine vom Regulatory Board oder von SIX Exchange Regulation verlangte Bekanntmachung nicht vor, so können das Regulatory Board oder SIX Exchange Regulation nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die Informationen selber veröffentlichen, soweit sie dazu in der Lage sind.
- ⁵ Die Betroffenen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 7 Ausnahmen

- ¹ Das Regulatory Board kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Kotierungsreglements bewilligen, wenn dies den Interessen der Anleger oder der Börse nicht zuwiderläuft und der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass dem Zweck der betreffenden Bestimmungen im konkreten Fall anderweitig Genüge getan wird.
- ² Die Bewilligung einer Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

C Sprachregelung

Art. 8 Sprache

Die im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Kotierungsreglements und seinen Ausführungserlassen einzureichenden Dokumente können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache erstellt und veröffentlicht werden.

D Auslagerung

Art. 8a Auslagerung

SIX Swiss Exchange ist berechtigt zur Auslagerung der Datenverarbeitung und weiterer Dienstleistungen an Gruppengesellschaften der SIX Group AG sowie externe Dritte im In- und Ausland. Dies betrifft insbesondere die Archivierung von Daten, Stammdatenverwaltung, IT- und Back-Office-Funktionen, auf die Gewährleistung eines fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handels abzielende Tätigkeiten sowie das Betreiben von Matching- und Marktdatenverteilungssystemen. Werden im Rahmen einer Auslagerung Daten an Gruppengesellschaften oder externe Dritte übermittelt, sind sämtliche Dienstleistungserbringer einer umfassenden Vertraulichkeitsbestimmung unterworfen.

E Datenschutz

Art. 8b Datenschutz

Geben Emittenten, sponsernde Wertpapierhäuser, Sicherheitsgeber und anerkannte Vertretungen Daten ihrer Mitarbeiter oder von ihnen beauftragten natürlichen Personen (Betroffene) aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten (berechtigte Interessen) an SIX Exchange Regulation weiter, so sind sie für die Rechtmässigkeit der Weitergabe unter Einhaltung der für sie anwendbaren Gesetze verantwortlich. Sie müssen die Betroffenen gemäss den gesetzlichen Vorgaben umfassend über die Weitergabe an und die Verwendung ihrer Daten durch SIX Exchange Regulation informieren. Sie müssen die Betroffenen insbesondere über Folgendes informieren:

- 1. SIX Exchange Regulation verarbeitet die Daten der Betroffenen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 27 ff. FinfraG);
- 2. SIX Exchange Regulation und die Rechtsprechungsorgane von SIX Group können die Daten der Betroffenen allenfalls im Rahmen einer Untersuchung oder eines Sanktionsverfahrens gemäss den Reglementen von SIX Exchange Regulation und deren Ausführungserlassen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 27 ff. FinfraG) verwenden;
- 3. SIX Exchange Regulation kann die Daten der Betroffenen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 27 ff. FinfraG) an die Eidg. Finanzmarktaufsicht oder an andere staatliche Stellen, einschliesslich Gerichten, weiterleiten.

II Kotierung

A Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 9 Grundsatz

- ¹ Der Gesuchsteller (Art. 43) hat nachzuweisen, dass die nachfolgenden Anforderungen hinsichtlich des Emittenten und der Effekten erfüllt sind.
- ² Das Regulatory Board kann auch bei Erfüllen der Kotierungsvoraussetzungen ein Kotierungsgesuch ablehnen, sofern dies im Interesse der Öffentlichkeit geboten ist.

Art. 9a Standard für Beteiligungsrechte

- ¹ Die Anforderungen an Emittenten und Effekten des International Reporting Standards und des Swiss Reporting Standards sind in Art. 10–26 geregelt.
- ² Die Anforderungen an Emittenten und Effekten des Standards Immobiliengesellschaften, Investmentgesellschaften, Sparks, SPACs, Hinterlegungsscheine und kollektive Kapitalanlagen richten sich nach den Kapiteln A, B, Ca, Cb, D und E des Titels VIII.

1 Anforderungen an den Emittenten

Art. 10 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung, Statuten oder Gesellschaftsvertrag des Emittenten haben dem nationalen Recht zu entsprechen, dem der Emittent unterliegt.

Art. 11 Dauer

- ¹ Der Emittent muss mindestens drei Jahre als Gesellschaft bestanden haben.
- ² Ausnahmeregelungen, namentlich für junge Gesellschaften, werden in einer Richtlinie geregelt.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 12 Jahresabschlüsse

Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die drei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

Art. 13 Revisionsorgane

- ¹ Der Emittent erfüllt bei der Bestellung der Revisionsorgane die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).
- ² Der Emittent meldet SIX Exchange Regulation Veränderungen der Revisionsorgane unverzüglich.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

Art. 14 Revisionsbericht

Das gemäss Art. 13 bestellte Revisionsorgan hat in seinem Bericht festzuhalten, ob die Rechnungslegung des Emittenten in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

Art. 15 Kapitalausstattung

- ¹ Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag mindestens CHF 25 Mio. gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard betragen.
- ² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

Art. 16 Weitergehende Anforderungen

Das Regulatory Board kann weitergehende Anforderungen an den Emittenten festlegen, wenn es die Natur des Geschäfts oder die zu kotierenden Effekten rechtfertigen.

2 Anforderungen an die Effekten

Art. 17 Rechtsbestand

¹ Die Effekten müssen im Zeitpunkt der Kotierung in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben worden sein und den für die Effekten geltenden Vorschriften entsprechen. Auch die Form der Effekten richtet sich nach dem auf sie und den Emittenten anwendbaren Recht.

² Die Kotierung von bedingtem Kapital bleibt vorbehalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausgestaltung von Effekten (RLAE)

Art. 18 Gattungsmässige Kotierung

Die Kotierung muss alle ausgegebenen Effekten derselben Kategorie umfassen.

Art. 19 Streuung

- ¹ Zum Zeitpunkt der Kotierung muss eine ausreichende Streuung der Effekten bestehen.
- ² Eine ausreichende Streuung gilt als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu mindestens 20% im Publikumsbesitz sind und die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten mindestens CHF 25 Mio. beträgt.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Streuung (RLST)

Art. 20 Erhöhung der Anzahl bereits kotierter Effekten

Die Bestimmungen betreffend Streuung sind auf eine blosse Erhöhung der Anzahl von bereits kotierten Effekten nicht anwendbar.

Art. 21 Handelbarkeit

- ¹ Der ordnungsgemässe Handel von Effekten an der Börse muss sichergestellt und der Ausweis über die Rechtsträgerschaft geregelt sein.
- ² Effekten, deren Übertragung einer Genehmigung oder einer Einschränkung hinsichtlich des Kreises der Erwerber unterliegen können kotiert werden, wenn die Handelbarkeit gewährleistet ist und die Erfüllung einer Transaktion nicht gefährdet ist.

Art. 22 Stückelung

Die Stückelung der Gesamtsumme der Effekten muss die Abwicklung einer Börsentransaktion in der Höhe einer Schlusseinheit gemäss den anwendbaren Bestimmungen der Börse, an welcher sie zum Handel zugelassen sind, ermöglichen.

Siehe hierzu auch:

SIX Swiss Exchange Guides

Art. 23 Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement)

Der Emittent hat sicherzustellen, dass Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement) über die von SIX Swiss Exchange zugelassenen Abwicklungssysteme erfolgen können.

Siehe hierzu auch:

- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange

Art. 24 Zahlstellen, Ausübungsstellen und Verwaltungshandlungen

¹ Der Emittent hat sicherzustellen, dass der Ertragsdienst sowie alle anderen üblichen Verwaltungshandlungen, einschliesslich die Entgegennahme und Bearbeitung von Ausübungserklärungen, in der Schweiz gewährleistet sind.

² Der Emittent kann die Durchführung der in Art. 24 Abs. 1 genannten Handlungen einer Bank oder einem Wertpapierhaus, welches über die erforderlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen in der Schweiz verfügt, oder der Schweizerischen Nationalbank übertragen. Die Bank bzw. das Wertpapierhaus muss der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen.

Art. 25 Kotierung im Heimatstaat

Effekten eines Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat, die weder in diesem Staat noch im Staat ihrer hauptsächlichen Verbreitung an einer Börse kotiert sind, dürfen nur kotiert werden, wenn bestätigt wird, dass die Kotierung in diesen Staaten nicht wegen Anlegerschutzvorschriften unterblieben ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

Art. 26 Aufrechterhaltung der Kotierungsvoraussetzungen

Die in den Art. 10, Art. 13, Art. 16, Art. 18, Art. 21, Art. 22, Art. 23 und Art. 24 niedergelegten Kotierungsvoraussetzungen sind während der gesamten Dauer der Kotierung aufrechtzuerhalten.

B Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

1 Prospekt nach FIDLEG

Art. 27 Prospekt gemäss Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 ("FIDLEG")

Art. 28 Inhalt des Kotierungsprospekts (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 29 Form des Kotierungsprospekts (aufgehoben)

(aufgehoben)

¹ Der Emittent hat im Kotierungsgesuch den Nachweis zu erbringen, dass er über einen Prospekt verfügt, der von einer Prüfstelle nach FIDLEG genehmigt wurde oder nach FIDLEG als genehmigt gilt. Für den Fall, dass er gemäss FIDLEG von der Erstellung eines Prospektes befreit ist, ist dies im Kotierungsgesuch zu erläutern.

² (aufgehoben)

Art. 30 Möglichkeit der Veröffentlichung

- ¹ (aufgehoben)
- ² (aufgehoben)
- ³ (aufgehoben)

Art. 31 Zeitpunkt der Veröffentlichung

- ¹ Sofern ein Prospekt nach FIDLEG erstellt werden muss, muss dieser spätestens am Tag der Kotierung veröffentlicht werden.
- ² (aufgehoben)
- ³ (aufgehoben)

Art. 32 Gestaltung (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 33 Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 34 Kürzung des Kotierungsprospekts (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 35 Verweismöglichkeiten («incorporation by reference») (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 36 Ausnahmen bezüglich bestimmter Angaben (aufgehoben)

(aufgehoben)

2 «Offizielle Mitteilung»

Art. 37 Grundsatz (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 38 Form der Veröffentlichung (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 39 Zeitpunkt der Veröffentlichung (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 40 Inhalt des Kotierungsinserats (aufgehoben)

(aufgehoben)

⁴ Das Regulatory Board behält sich vor, emittenten- und effektenbezogene Informationen in geeigneter Form über ein elektronisches System zur Verfügung zu stellen.

Art. 40a «Offizielle Mitteilung»

- ¹ Der Emittent muss eine «Offizielle Mitteilung» publizieren.
- ² Die «Offiziellen Mitteilung» hat den Zweck, die Anleger aufmerksam zu machen auf:
- 1. die beantragte Kotierung bzw. Transaktion;
- 2. die Möglichkeiten zum kostenlosen Bezug des Prospekts und eines allfälligen Nachtrags, jeweils nach FIDLEG (inkl. Angabe, wo dieser in gedruckter Form erhältlich bzw. elektronisch aufgerufen werden kann). Sofern der Emittent gemäss FIDLEG keinen Prospekt zu erstellen hat, so ist darauf hinzuweisen;
- 3. (aufgehoben)
- 4. (aufgehoben)

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

Art. 40b Zeitpunkt der Veröffentlichung

- ¹ Die «Offizielle Mitteilung» muss spätestens bis 08.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit am Tag der Kotierung veröffentlicht werden.
- ² (aufgehoben)

3 Weitere Publizitätspflichten

Art. 41 Auflage von Informationsdokumenten

Das Regulatory Board kann verlangen, dass Informationsdokumente, welche die Stellung der Anleger betreffen (z.B. Expertisen, Trust Deeds und wichtige Verträge), zur Einsicht der Anleger in einer vom Regulatory Board vorgeschriebenen Form zur Verfügung gestellt werden.

C Kotierungsverfahren

Art. 42 Kotierungsgesuch

Die Kotierung von Effekten an SIX Swiss Exchange erfolgt auf Gesuch hin.

Art. 43 Einreichung des Kotierungsgesuchs

- ¹ Das Kotierungsgesuch muss von einer anerkannten Vertretung gemäss Art. 58a (Gesuchsteller) schriftlich bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden.
- ² Bei der erstmaligen Kotierung von Beteiligungsrechten einer jeden Gesellschaft muss die anerkannte Vertretung über die Bewilligung als Bank i.S. des BankG oder Wertpapierhaus i.S. des FINIG oder eine entsprechende Bewilligung gemäss der an ihrem Sitz geltenden Gesetzgebung verfügen. Davon ausgenommen ist die erstmalige Kotierung von Beteiligungsrechten einer Gesellschaft,
- deren Beteiligungsrechte bereits an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse kotiert sind, oder
- deren Beteiligungsrechte von einer anderen vom Regulatory Board anerkannten Börse an SIX Swiss Exchange transferiert werden.
- ³ Abs. 2 findet keine Anwendung auf die erstmalige Kotierung von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie anerkannte Vertretung (RLaV)
- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)
- Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)
- Bundesgesetz 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)

Art. 44 Inhalt des Kotierungsgesuchs

¹ Das Kotierungsgesuch hat die Effekten kurz zu beschreiben, einen Antrag betreffend den vorgesehenen ersten Handelstag sowie einen Hinweis auf die beigelegten, durch das Regulatory Board vorgeschriebenen Gesuchsbeilagen zu enthalten.

² Falls bestimmte Kotierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, hat das Kotierungsgesuch einen begründeten Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme zu enthalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)
- Richtlinie Verfahren Exchange Traded Products (RLVETP)

Art. 45 Emittentenerklärung

Vor dem vorgesehenen Termin der Kotierung ist eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten beizubringen:

- 1. dass seine dafür verantwortlichen Organe mit der Kotierung einverstanden sind;
- 2. (aufgehoben)
- 3. (aufgehoben)
- 4. dass er das Kotierungsreglement samt Zusatzreglemente und den zugehörigen Ausführungserlassen sowie die Verfahrens- und Sanktionsordnung von SIX Group zur Kenntnis genommen hat und diese ausdrücklich mittels Zustimmungserklärung anerkennt. Er anerkennt das von der Schiedsordnung geregelte Schiedsgericht und stimmt der Schiedsvereinbarung ausdrücklich zu. Er anerkennt, dass die Zustimmung zur jeweils aktuellen Fassung der Rechtsgrundlagen Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Kotierung ist;
- 5. dass er die Kotierungsgebühren bezahlt.

Siehe hierzu auch:

- Zustimmungserklärung

Art. 46 Prüfung des Kotierungsgesuchs

Das Regulatory Board prüft das Kotierungsgesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Art. 47 Entscheid

- ¹ Das Regulatory Board heisst das Kotierungsgesuch gut, wenn die im Kotierungsreglement niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gutheissung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.
- ² Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so lehnt es das Kotierungsgesuch vorläufig oder endgültig ab.
- ³ Die Kotierung stellt kein Werturteil über die Effekten oder den Emittenten dar.

⁴ Der Entscheid des Regulatory Board wird schriftlich mitgeteilt. Er enthält auch einen Hinweis auf den regulatorischen Standard, gemäss welchem die betroffenen Effekten kotiert oder gegebenenfalls den Handelsplatz, auf welchem die betroffenen Effekten gehandelt werden sollen (Art. 3).

Art. 48 Vorentscheid

Der Gesuchsteller kann einen Vorentscheid des Regulatory Board verlangen.

III Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

A Periodische Berichterstattung

Art. 49 Jährliche Berichterstattung

¹ Der Emittent ist verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Dieser umfasst den geprüften Jahresabschluss gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans (Testat).

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass zusätzliche Informationen in die jährliche Berichterstattung aufgenommen werden, so namentlich Angaben zur Gestaltung und Funktion der Unternehmensführung und -kontrolle.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Corporate Governance (RLCG)

Art. 50 Zwischenberichterstattung

- ¹ Der Emittent kotierter Beteiligungsrechte ist verpflichtet, Halbjahresabschlüsse zu veröffentlichen.
- ² Die Veröffentlichung von Quartalsabschlüssen ist freiwillig. Sofern aber Quartalsabschlüsse veröffentlicht werden, hat deren Erstellung nach denselben Vorgaben wie für Halbjahresabschlüsse zu erfolgen.
- ³ Eine Pflicht zur Prüfung oder prüferischen Durchsicht von Zwischenabschlüssen besteht nicht.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 51 Rechnungslegungsstandards

Jahres- und Zwischenabschlüsse sind in Übereinstimmung mit einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard zu erstellen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

B Weitere Informationspflichten

Art. 52 Unternehmenskalender

¹ Der Emittent ist verpflichtet, anlässlich der Kotierung sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer mindestens des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.

- ² Der Unternehmenskalender muss Angaben über die wesentlichen für die Anleger bedeutenden Termine des Emittenten, insbesondere die Generalversammlung und die Publikationsdaten des Jahresabschlusses und der Zwischenabschlüsse sowie der dazugehörigen Berichte, enthalten.
- ³ Der Emittent ist verpflichtet, den aktuellen Weblink zum Unternehmenskalender auf der Webseite des Emittenten SIX Exchange Regulation zu melden. Diese kann den Weblink elektronisch veröffentlichen.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 53 Informationspflicht bei kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität)

- ¹ Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Als kursrelevant gelten Tatsachen, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs erheblich zu beeinflussen. Erheblich ist eine Kursänderung, wenn sie das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigt.
- ^{1bis} Das Bekanntwerden der kursrelevanten Tatsache muss geeignet sein, den verständigen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid zu beeinflussen.
- ² Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.
- ^{2bis} Die Bekanntgabe der Information über kursrelevante Tatsachen hat einleitend die Klassifikation als «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» zu enthalten.
- ³ Die Bekanntgabe von Ad hoc-Mitteilungen ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 54 Bekanntgabeaufschub

- ¹ Der Emittent kann die Bekanntgabe einer kursrelevanten Tatsache aufschieben, wenn
- 1. die Tatsache auf einem Plan oder Entschluss des Emittenten beruht; und
- 2. deren Verbreitung geeignet ist, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen.
- ² Der Emittent muss mit angemessenen und nachvollziehbaren internen Regelungen oder Prozessen gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der kursrelevanten Tatsache während der gesamten Dauer des Bekanntgabeaufschubs gewährleistet ist. Der Emittent hat insbesondere organisatorische Massnahmen zu ergreifen, damit vertrauliche Tatsachen nur an Personen weitergegeben werden, die diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Tritt ein Informationsleck auf, ist der Markt gemäss den Vorschriften von Art. 53 KR umgehend über die Tatsache zu informieren.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 55 Bekanntmachung von Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte

¹ Der Emittent macht jede Änderung der mit den kotierten Effekten verbundenen Rechte rechtzeitig im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Änderung bekannt, sodass für die Anleger die Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleistet ist.

³ Er muss überdies die Anleger in geeigneter Form auf beabsichtigte Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte aufmerksam machen, damit diese ihre Rechte wahrnehmen können.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 56 Offenlegung von Management-Transaktionen

- ¹ Die Offenlegung von Management-Transaktionen fördert die Informationsversorgung der Anleger und trägt zur Verhütung und Verfolgung von Marktmissbräuchen bei.
- ² Emittenten, deren Beteiligungsrechte an SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind, sorgen dafür, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Transaktionen mit Beteiligungsrechten des Emittenten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten bis spätestens am zweiten Börsentag nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, nach Ausführung der Transaktion, dem Emittenten melden.
- ³ Meldepflichtig sind Transaktionen, die das Vermögen der meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betreffen. Nicht der Meldepflicht unterliegen jene Transaktionen, die ohne Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden.
- Meldepflichtig sind auch Transaktionen nahe stehender Personen, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden.
- ⁴ Die Meldung an den Emittenten beinhaltet folgende Angaben:
- 1. Name der meldepflichtigen Person;
- 2. Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats/Mitglied der Geschäftsleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;
- 3. bei meldepflichtigen Transaktionen von nahe stehenden Personen, Angabe, ob die Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde;
- 4. Art der Transaktion;
- 5. Art, Gesamtzahl und ISIN der Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden, die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente;
- 6. Gesamtwert der Transaktion;
- 7. Datum des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, Datum der Ausführung der Transaktion:
- 8. Datum der Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten.
- ⁵ Der Emittent meldet SIX Exchange Regulation die Angaben gemäss Abs. 4 innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang der Meldung. Diese Angaben werden, mit Ausnahme von Abs. 4 Ziff. 1 und Ziff. 8, veröffentlicht.

² Der Emittent hat die Änderungen SIX Exchange Regulation zu melden.

⁶ SIX Exchange Regulation betreibt eine Datenbank über die bei ihr eingegangenen Meldungen. Die veröffentlichten Meldungen sind mittels eines Abrufverfahrens über einen Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Management-Transaktionen (RLMT)

IV Sistierung des Handels und Dekotierung

Art. 57 Sistierung des Handels

SIX Exchange Regulation kann den Handel von Effekten auf Antrag des Emittenten oder aus eigener Initiative vorübergehend sistieren, wenn ausserordentliche Umstände, insbesondere die Verletzung wichtiger Informationspflichten durch den Emittenten, dies als geboten erscheinen lassen.

Art. 58 Dekotierung

¹ Das Regulatory Board kann die Kotierung von Effekten in den folgenden Fällen streichen:

- auf begründetes Gesuch eines Emittenten hin, wobei das Regulatory Board die Interessen des Börsenhandels, der Anleger und des Emittenten berücksichtigt. Es kann namentlich die rechtzeitige Ankündigung und ausreichende Fristen bis zur Dekotierung zur Bedingung machen. In jedem Fall ist eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten beizubringen, dass seine dafür verantwortlichen Organe der Dekotierung zustimmen;
- 2. steht die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage oder ist bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet, werden die Effekten spätestens dann dekotiert, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;
- 3. wenn gemäss Ansicht des Regulatory Board die für den Handel genügende Liquidität nicht mehr gegeben ist:
- 4. wenn die Sistierung des Handels während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe für die Anordnung dieser Massnahme weggefallen sind;
- 5. wenn die in Art. 26 genannten Voraussetzungen der Kotierung nicht mehr erfüllt sind.
- ² Erfüllt das Revisionsorgan die Voraussetzungen gemäss Art. 13 nicht, so fordert SIX Exchange Regulation den Emittenten auf, innert angemessener Frist ein Revisionsunternehmen gemäss Art. 13 zu bestellen. Die Frist kann aus wichtigen Gründen erstreckt werden. Erbringt der Emittent innert Frist keinen Nachweis, dass das Revisionsorgan als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss den Art. 7 oder 8 RAG zugelassen ist, so leitet das Regulatory Board die Dekotierung ein.
- ³ Das Regulatory Board berücksichtigt bei seinem Verfahren allfällige bundesrechtliche Verfahren, insbesondere solche gemäss Handelsregisterverordnung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Dekotierung (RLD)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

IVa Anerkannte Vertretung

Art. 58a Anerkannte Vertretung

¹ Als anerkannte Vertretung wird registriert, wer bei SIX Exchange Regulation ein entsprechendes Gesuch einreicht und die Registrierungsvoraussetzungen erfüllt.

² Die anerkannte Vertretung hat insbesondere sicherzustellen, dass sie die Registrierungsvoraussetzungen fortwährend erfüllt und dass die ihr gemäss den Regularien zugewiesenen Aufgaben stets sorgfältig und nach Treu und Glauben erledigt werden.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie anerkannte Vertretung (RLaV)

V Sanktionen

Art. 59 Zuständigkeit und Verfahren

- ¹ Die Zuständigkeit für die Einleitung und die Durchführung eines Sanktionsverfahrens richtet sich nach den Vorschriften der Verfahrensordnung.
- ² In Bezug auf die anerkannte Vertretung gelten die besonderen Bestimmungen über das Disziplinarverfahren.

Siehe hierzu auch:

- Verfahrensordnung (VO)
- Richtlinie anerkannte Vertretung (RLaV)

Art. 60 Verstösse durch den Emittenten, Sicherheitsgeber oder anerkannte Vertretung

¹ Verstösst der Emittent oder der Sicherheitsgeber gegen die Pflichten dieses Reglements, der Zusatzreglemente oder ihrer Ausführungserlasse (insb. gegen Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Informationspflichten) bzw. stellt er deren Einhaltung nicht sicher, kann eine Sanktion ausgesprochen werden.

² Verstösst eine anerkannte Vertretung gegen die Pflichten dieses Reglements, der Zusatzreglemente oder ihrer Ausführungserlasse (insb. gegen Auskunfts-, Mitwirkungs- oder Informationspflichten) bzw. stellt sie deren Einhaltung nicht sicher, kann ein Disziplinarinstrument ergriffen werden.

Art. 61 Sanktionen

- ¹ Gegen Emittenten und Sicherheitsgeber können folgende Sanktionen gegebenenfalls auch kumulativ ausgesprochen werden:
- 1. Verweis:
- 2. Busse bis zu CHF 1 Mio. (bei Fahrlässigkeit) bzw. CHF 10 Mio. (bei Vorsatz);
- 3. Sistierung des Handels;
- 4. Dekotierung oder Umteilung unter einen anderen regulatorischen Standard;
- 5. Ausschluss von weiteren Kotierungen;
- 6. Entzug der Anerkennung.

^{1bis} Gegen eine anerkannte Vertretung können folgende Disziplinarinstrumente – auch kumulativ – ergriffen werden:

- 1. Mahnung;
- 7. Verweis;
- 8. Erlass eines neuen Registrierungsentscheids unter Auflagen und/oder Bedingungen;
- 9. Sistierung der Registrierung (für max. zwei Jahre);
- 10.Entzug der Registrierung.
- ² Das zuständige Organ zieht bei der Festsetzung der Sanktion namentlich die Schwere des Verstosses und des Verschuldens in Betracht. Bei der Festsetzung der Bussenhöhe berücksichtigt das zuständige Organ zusätzlich auch die Sanktionsempfindlichkeit des Betroffenen.

VI Rechtsmittel

Art. 62 Grundsatz

- ¹ Rechtsmittel in Sanktionsverfahren richten sich nach der Verfahrensordnung. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Disziplinarverfahren in Bezug auf die anerkannte Vertretung.
- ² Emittenten und Sicherheitsgeber im Sinne des Kotierungsreglements können Entscheide und Vorentscheide des Regulatory Board innert 20 Börsentagen nach Zustellung oder Veröffentlichung an die Beschwerdeinstanz weiterziehen, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheids haben. Die Entscheidungen der Beschwerdeinstanz können ihrerseits innert 20 Börsentagen an das Schiedsgericht von SIX Swiss Exchange weitergezogen werden.
- ³ Aktionäre können Entscheide betreffend Dekotierungsgesuche von Emittenten innert 20 Börsentagen nach Veröffentlichung auf der Webseite von SIX Exchange Regulation bei der Beschwerdeinstanz anfechten, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheids haben. Der Dekotierungsentscheid kann von Aktionären nur hinsichtlich der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag angefochten werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts von SIX Swiss Exchange ist ausgeschlossen.
- ⁴ Entscheide betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten gemäss Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 und Abs. 2, sanktionsweise ausgesprochene Dekotierungen sowie Dekotierungen von kollektiven Kapitalanlagen können von Aktionären nicht angefochten werden.

Siehe hierzu auch:

- Verfahrensordnung (VO)
- Richtlinie anerkannte Vertretung (RLaV)
- Mitglieder der Beschwerdeinstanz
- Mitglieder der Sanktionskommission
- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange

VII Gebührenregelung

Art. 63 Gebühren

¹ Für die Zulassung zum Handel, die Kotierung und die Aufrechterhaltung der Kotierung oder die Zulassung zum Handel sowie im Rahmen von Sanktions- und Beschwerdeverfahren werden Gebühren gemäss anwendbarer Gebührenordnung (Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO) und/oder Gebührenordnung RegOrg (GebOR)) erhoben.

² Wenn ein Emittent oder ein sponserndes Wertpapierhaus die fälligen Gebühren für die Zulassung zum Handel, die Kotierung oder die Aufrechterhaltung der Kotierung oder der Zulassung zum Handel nicht bezahlt, können weitere Zulassungen zum Handel oder Kotierungen von Effekten desselben Emittenten oder sponsernden Wertpapierhauses verweigert werden. Andere Emittenten oder sponsernde Wertpapierhäuser desselben Konzerns können verpflichtet werden, vorgängig zur Zulassung zum Handel oder Kotierung einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten.

³ SIX Swiss Exchange, SIX Exchange Regulation, das Regulatory Board und seine Ausschüsse, die Sanktionskommission und die Beschwerdeinstanz können für ihre Tätigkeit einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen.

⁴ SIX Swiss Exchange, SIX Exchange Regulation, das Regulatory Board und seine Ausschüsse, die Sanktionskommission, die Beschwerdeinstanz und das Schiedsgericht können für ihre Tätigkeit nach Aufwand Gebühren erheben, sofern nicht eine anderweitige Tarifposition gemäss Gebührenordnung (Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO) und/oder Gebührenordnung RegOrg (GebOR)) besteht.

⁵ SIX Swiss Exchange erlässt die auf ihren Handelsplatz anwendbare Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO)

Siehe hierzu auch:

- Gebührenordnung zum Kotierungsreglement (GebO)
- Gebührenordnung RegOrg (GebOR)

VIII Ergänzende Sonderbestimmungen

Art. 64 Grundsatz

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die nachfolgend geregelten Spezialfälle ergänzend bzw. alternativ zu den Art. 1–Art. 63.

A Investmentgesellschaften

Art. 65 Definition

¹ Investmentgesellschaften im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften des schweizerischen Obligationenrechts, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage mit der Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen ist, ohne dass sie eine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen.

² Fasst die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften bzw. direkt oder indirekt getätigte Anlagen unter einheitlicher Leitung zusammen (Konzern), so fällt sie nicht unter diese Definition.

³ Ebenfalls nicht unter diese Definition fallen kollektive Kapitalanlagen, welche über eine Bewilligung bzw. Genehmigung gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) verfügen.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

1 Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 66 Dauer

Art. 11 ist für Investmentgesellschaften nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 67 Anlagepolitik

- ¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement der Gesellschaft zu regeln, welches von jedermann beim Emittenten oder einer in der «Offiziellen Mitteilung» bezeichneten Stelle in der Schweiz bezogen werden kann.
- ² Das Regulatory Board kann verlangen, dass in Fällen, in denen die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagerichtlinien offen und wenig konkret formuliert sind, im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung ein minimaler Investitionsgrad erreicht ist.

Art. 68 Domizil im Ausland

Investmentgesellschaften mit Domizil im Ausland, welche gemäss schweizerischem Kollektivanlagerecht keine Bewilligung zum Vertrieb benötigen, müssen nachweisen, dass die Investoren ihre Mitwirkungsund Vermögensrechte effektiv in einem dem schweizerischen Aktienrecht gleichwertigen Ausmass wahrnehmen können.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

2 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 69 Grundsatz Prospekt nach FIDLEG

Der Emittent hat im Kotierungsgesuch den Nachweis zu erbringen, dass er über einen Prospekt verfügt, der von einer Prüfstelle nach FIDLEG genehmigt wurde oder nach FIDLEG als genehmigt gilt. Für den Fall, dass er gemäss FIDLEG von der Erstellung eines Prospekts befreit ist, ist dies im Kotierungsgesuch zu erläutern.

Art. 70 Orientierung über Risiken (aufgehoben)

(aufgehoben)

3 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 71 Jährliche Berichterstattung

Im Anhang des Jahresabschlusses sind vom Regulatory Board festgelegte, zusätzliche Angaben aufzunehmen und deren Einhaltung ist durch das Revisionsorgan zu bestätigen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 72 Zwischenberichterstattung

Das Regulatory Board bestimmt Inhalt und Intervalle der zu erfolgenden Zwischenberichterstattung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 73 Veröffentlichung des aktuellen Werts (Net Asset Value)

Der aktuelle Wert (Innerer Wert, Net Asset Value) der Effekten ist in regelmässigen Abständen jedoch mindestens quartalsweise zu veröffentlichen, wobei das Regulatory Board die Häufigkeit und die Art und Weise der Veröffentlichung im konkreten Einzelfall festlegen kann.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 74 Bewertung schwer bewertbarer Anlagen

Investiert eine Investmentgesellschaft in erheblichem Ausmass in Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind besondere, vom Regulatory Board festgelegte Offenlegungsanforderungen einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

Art. 75 Einhaltung der Anlagepolitik

- ¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind vom Zeitpunkt der Kotierung an jederzeit einzuhalten und auf Wunsch den Anlegern zugänglich zu machen.
- ² Handelt es sich beim Emittenten um eine neu gegründete Gesellschaft, welche weniger als ein halbes Jahr alt ist oder erfolgt anlässlich einer Kotierung eine Mittelbeschaffung, sind die Grundsätze der Anlagepolitik drei Monate nach der Kotierung zu erfüllen.
- ³ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik durch Marktveränderungen nicht mehr eingehalten, müssen die Anleger bei wesentlichen Abweichungen informiert werden unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 76 Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells

¹ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik und/oder des Entschädigungsmodells geändert, ist die Änderung innerhalb von fünf Börsentagen nach der Beschlussfassung durch das zuständige Exekutivorgan des Emittenten gemäss Art. 55 SIX Exchange Regulation zu melden und zudem in der jährlichen Berichterstattung offenzulegen.

² Neue Anlagevorschriften sind innert drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

B Immobiliengesellschaften

Art. 77 Definition

- ¹ Immobiliengesellschaften im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften, deren Erträge nachhaltig zu mindestens zwei Drittel aus Immobilienaktivitäten, namentlich aus Miet- oder Pachtzinseinnahmen, Bewertungs- oder Verkaufserfolg sowie Immobiliendienstleistungen stammen.
- ² Können die in Art. 77 Abs. 1 festgelegten Kriterien über mehr als zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre nicht mehr erfüllt werden, so kann das Regulatory Board den entsprechenden Emittenten unter einen anderen regulatorischen Standard stellen.
- ³ Nicht unter diese Definition fallen kollektive Kapitalanlagen, welche über eine Bewilligung bzw. Genehmigung gemäss KAG verfügen.

Siehe hierzu auch:

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

1 Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 78 Dauer

Art. 11 ist für Immobiliengesellschaften nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 79 Anlagepolitik

- ¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement der Gesellschaft zu regeln, welches von jedermann beim Emittenten sowie auf dessen Webseite bezogen werden kann.
- ² Das Regulatory Board kann verlangen, dass in Fällen, in denen die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagerichtlinien offen und wenig konkret formuliert sind, im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung ein minimaler Investitionsgrad erreicht ist.

2 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 80 Grundsatz Prospekt nach FIDLEG

Der Emittent hat im Kotierungsgesuch den Nachweis zu erbringen, dass er über einen Prospekt verfügt, der von einer Prüfstelle nach FIDLEG genehmigt wurde oder nach FIDLEG als genehmigt gilt. Für den Fall, dass er gemäss FIDLEG von der Erstellung eines Prospekts befreit ist, ist dies im Kotierungsgesuch zu erläutern.

3 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 81 Jährliche Berichterstattung

Im Anhang des Jahresabschlusses sind vom Regulatory Board festgelegte, zusätzliche Angaben aufzunehmen und deren Einhaltung ist durch das Revisionsorgan zu bestätigen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 82 Zwischenberichterstattung

Das Regulatory Board bestimmt Inhalt und Intervalle der zu erfolgenden Zwischenberichterstattung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 83 Einhaltung der Anlagepolitik

- ¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind vom Zeitpunkt der Kotierung an jederzeit einzuhalten und auf Wunsch den Anlegern zugänglich zu machen.
- ² Handelt es sich beim Emittenten um eine neu gegründete Gesellschaft, welche weniger als ein halbes Jahr alt ist oder erfolgt anlässlich einer Kotierung eine Mittelbeschaffung, sind die Grundsätze der Anlagepolitik drei Monate nach der Kotierung zu erfüllen.
- ³ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik durch Marktveränderungen nicht mehr eingehalten, müssen die Anleger bei wesentlichen Abweichungen informiert werden unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 84 Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells

- ¹ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik und/oder des Entschädigungsmodells geändert, ist die Änderung innerhalb von fünf Börsentagen nach der Beschlussfassung durch das zuständige Exekutivorgan des Emittenten gemäss Art. 55 SIX Exchange Regulation zu melden und zudem in der jährlichen Berichterstattung offenzulegen.
- ² Neue Anlagevorschriften sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

C Gesellschaften des Domestic Standard (aufgehoben)

1 Voraussetzungen für die Kotierung (aufgehoben)

Art. 85 Dauer (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 86 Jahresabschlüsse (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 87 Kapitalausstattung (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 88 Streuung (aufgehoben)

(aufgehoben)

2 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung (aufgehoben)

Art. 89 Inhalt des Kotierungsprospekts (aufgehoben)

(aufgehoben)

Ca Sparks

Art. 89a Definition

Im regulatorischen Standard Sparks können Beteiligungsrechte von Emittenten mit einer Kapitalisierung zum Zeitpunkt der Kotierung von CHF 500 Mio. und weniger kotiert werden.

1 Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 89b Dauer

In Abweichung von Art. 11 Abs. 1 muss der Emittent mindestens zwei Jahre als Gesellschaft bestanden haben.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 89c Jahresabschlüsse

In Abweichung von Art. 12 muss der Emittent seine Jahresabschlüsse für die zwei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

Art. 89d Kapitalausstattung

In Abweichung zu Art. 15 Abs. 1 muss das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten am ersten Handelstag mindestens CHF 12 Mio. gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard betragen, wovon mindestens CHF 8 Mio. aus einer im Zusammenhang mit der Kotierung stehenden Kapitalerhöhung (gegen Bareinlage) stammen müssen. Beträgt das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten am ersten Handelstag mindestens CHF 25 Mio. gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard, ist keine Kapitalerhöhung erforderlich.

Art. 89e Streuung

In Abweichung zu Art. 19 Abs. 2 gilt eine ausreichende Streuung als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu mindestens 15% im Publikumsbesitz sind, die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten mindestens CHF 15 Mio. beträgt und diese Effekten zum Zeitpunkt der Kotierung mindestens 50 Anlegern zugeteilt sind.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Streuung (RLST)

2 Wechsel des regulatorischen Standards

Art. 89f Wechsel aus dem regulatorischen Standard Sparks in einen anderen Standard für Beteiligungsrechte

- ¹ Weist ein Emittent per 31. Dezember eines Kalenderjahres über den Zeitraum der vergangenen 12 Monate eine durchschnittliche Kapitalisierung von mehr als CHF 1 Mrd. auf, ist obligatorisch ein Wechsel zu einem anderen regulatorischen Standard für Beteiligungsrechte gemäss Art. 3 Abs. 2 zu vollziehen («obligatorischer Standardwechsel»).
- ² Ein solcher obligatorischer Standardwechsel der im regulatorischen Standard Sparks kotierten Beteiligungsrechte erfolgt gestützt auf ein von der anerkannten Vertretung gemäss Art. 58a (Gesuchsteller) eingereichtes schriftliches Gesuch.
- ³ Ein gemäss Abs. 1 erforderlicher obligatorischer Standardwechsel soll in der Regel per 1. April des auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres erfolgen. Ein obligatorischer Standardwechsel ist jedoch spätestens bis zum 1. Januar des übernächsten auf den Stichtag folgenden Kalenderjahres zu vollziehen.
- ⁴ Unbeschadet vom vorgenannten obligatorischen Standardwechsel kann betreffend im regulatorischen Standard Sparks kotierte Beteiligungsrechte eines Emittenten ein Wechsel in einen anderen Standard für Beteiligungsrechte gemäss Art. 3 Abs. 2 beantragt werden. Ein solcher Standardwechsel ist jedoch frühestens 12 Monate nach erfolgter Kotierung möglich.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

Art. 89g Wechsel von einem anderen Standard für Beteiligungsrechte in den regulatorischen Standard Sparks

Weist ein Emittent per 31. Dezember eines Kalenderjahres über den Zeitraum der vergangenen 12 Monate eine durchschnittliche Kapitalisierung von weniger als CHF 500 Mio. auf, kann ein Wechsel in den regulatorischen Standard Sparks beantragt werden.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)

Cb Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

Art. 89h Definition und Anforderungen

- ¹ Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) im Sinne des Kotierungsreglements sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht, deren ausschliesslicher Zweck der direkte oder indirekte Erwerb eines Akquisitionsobjekts (oder bei zeitgleichem Erwerb mehrerer Akquisitionsobjekte) oder der Zusammenschluss mit einem oder mehreren unternehmerisch tätigen Akquisitionsobjekten ist (De-SPAC) und die nach maximal drei Jahren nach dem ersten Handelstag aufgelöst werden, sofern bis dann kein De-SPAC vollzogen wurde.
- ² Das beim Börsengang (IPO) aufgenommene Geld ist auf einem Treuhandkonto bei einem Bankinstitut, das dem BankG unterstellt ist, oder einem ausländischen Institut unter vergleichbarer prudentieller Aufsicht zu deponieren.
- ³ Im Rahmen des De-SPAC ist den Aktionären in Bezug auf die Aktien, die beim IPO ausgegeben wurden (IPO-Aktien), ein Rückgaberecht einzuräumen. Das Rückgaberecht kann auf diejenigen Aktionäre beschränkt werden, die den De-SPAC ablehnen.
- ⁴ Im Hinblick auf die Liquidation der SPAC sind IPO-Aktien gegenüber allen anderen Aktienkategorien bis zum beim IPO bezahlten Betrag privilegiert zu behandeln.
- ⁵ Gründeraktionäre, Sponsoren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der SPAC verpflichten sich, Lock-up Vereinbarungen einzugehen, welche eine Haltefrist von mindestens sechs Monaten nach Vollzug des De-SPAC vorsehen.
- ⁶ Soweit die SPAC im Rahmen des IPO den Investoren anstelle von Aktien Anteile an einer Wandelanleihe anbietet, gelten die Vorschriften des Kapitels Cb mit nachstehenden Präzisierungen sinngemäss für die gleichzeitig mit den Aktien zu kotierende Wandelanleihe:
- der Handel an der Börse in den Aktien der SPAC wird bis zum Vollzug des De-SPAC eingestellt;
- die Anforderung an die Streuung gemäss Art. 19 muss in Bezug auf die Aktien erst im Zeitpunkt des De-SPAC erfüllt sein;
- zum Zeitpunkt der Kotierung muss eine ausreichende Streuung der Wandelanleihe bestehen; Art. 19 sowie die Richtlinie Streuung sind sinngemäss anwendbar;
- der Handel an der Börse in den Aktien der SPAC wird nach Vollzug des De-SPAC aufgenommen, sobald eine Erklärung i.S. von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 8 RLVB beigebracht wird;
- die Inhaber der Wandelanleihe müssen das De-SPAC mit einer Mehrheit aller an einer speziellen Versammlung oder Abstimmung (Investorenversammlung) vertretenen Stimmen genehmigen.
- ⁷ Die im Standard für SPACs kotierte Gesellschaft hat spätestens drei Monate nach Vollzug des De-SPAC ein Gesuch um Wechsel des regulatorischen Standards einzureichen.

⁸ Die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung richten sich, sofern nachfolgend nicht abweichende oder ergänzende Vorschriften gelten, nach Art. 49 – 56.

Siehe hierzu auch:

- Zusatzreglement Anleihen (ZRA)
- Richtlinie SPACs (RLSPAC)
- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Streuung (RLST)

1 Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 89i Dauer, Jahresabschlüsse und Kapitalausstattung

- ¹ Art. 11 und 12 sind für SPACs nicht anwendbar.
- ² Zur Bestimmung der Kapitalausstattung von SPACs gemäss Art. 15 KR werden IPO-Aktien mit Rückgaberecht bzw. die Wandelanleihe unabhängig vom jeweiligen Ausweis als Eigen- oder Fremdkapital gemäss dem anerkannten Rechnungslegungsstandard angerechnet.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Track Record (RLTR)

2 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 89j Angaben über die SPAC

- ¹ Im Prospekt nach FIDLEG oder einem zusätzlichen Dokument sind angemessene Informationen über die SPAC offenzulegen. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen des FIDLEG sind anwendbar.
- ² Einzelheiten regelt die Richtlinie betr. Kotierung von SPACs.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie SPACs (RLSPAC)

3 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 89k Offenlegung von Management-Transaktionen

Als meldepflichtige Personen i.S.v. Art. 56 Abs. 2 KR gelten neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung auch Sponsoren und Gründeraktionäre des SPAC.

Art. 89l Zustimmung zum De-SPAC

Die Aktionäre der IPO-Aktien müssen den De-SPAC mit einer Mehrheit aller an einer speziellen Versammlung oder Abstimmung (Investorenversammlung) vertretenen Stimmen der Aktionäre der IPO-Aktien genehmigen.

Art. 89m Information der Anleger

¹ Der Emittent muss zusammen mit der Einladung zur Investorenversammlung, an der über ein De-SPAC abgestimmt werden soll, angemessene Informationen über den beabsichtigten De-SPAC veröffentlichen. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen des FIDLEG sind anwendbar.

² Einzelheiten regelt die Richtlinie betr. Kotierung von SPACs.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie SPACs (RLSPAC)

4 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung nach Vollzug des De-SPAC

Art. 89n Quartalsweise Berichterstattung

¹ In Abweichung zu Art. 50 Abs. 2 betreffend Zwischenberichterstattung ist der Emittent verpflichtet, Quartalsabschlüsse gemäss den anwendbaren Rechnungslegungsstandards zu veröffentlichen, sofern das Akquisitionsobjekt beim De-SPAC nicht über eine finanzielle Berichterstattung über drei Geschäftsjahre nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard verfügt.

Art. 890 Publikation des Quartalsabschlusses

Der Emittent hat den Quartalsabschluss spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen und spätestens bei seiner Veröffentlichung SIX Exchange Regulation einzureichen.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 89p Offenlegung von Management-Transaktionen

Als meldepflichtige Personen i.S.v. Art. 56 Abs. 2 KR gelten bis ein Monat nach Ablauf der Lock-up-Periode neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung auch Sponsoren und Gründeraktionäre des SPAC.

Art. 89q Weiterbestehen der Pflichten

Die Pflichten gemäss Art. 89n, 890 und 89p bestehen auch nach einem Wechsel des regulatorischen Standards gemäss Art. 89h Abs. 7 weiter.

D Hinterlegungsscheine

Art. 90 Definitionen

² Quartalsabschlüsse sind maximal für zwei volle Geschäftsjahre zu erstellen.

³ Der erste Quartalsabschluss ist für das erste volle Quartal nach dem Vollzug des De-SPAC zu erstellen.

¹ Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDR) im Sinne des Kotierungsreglements sind handelbare Zertifikate, die stellvertretend für hinterlegte Beteiligungsrechte ausgegeben werden und die (indirekte) Ausübung der Mitgliedschafts- und Vermögensrechte der hinterlegten Beteiligungsrechte ermöglichen.

² Die hinterlegten Beteiligungsrechte werden Basisaktien genannt.

³ Emittent ist, sofern nicht anders bezeichnet, der Emittent der Basisaktien.

⁴ Der Emittent der Hinterlegungsscheine wird als Depositär bezeichnet.

1 Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 91 Anforderungen an den Emittenten

Die Anforderungen an den Emittenten der Basisaktien richten sich nach Art. 10-Art. 16.

Art. 92 Anforderungen an den Depositär

- ¹ Der Depositär muss wenigstens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- 1. der Depositär ist dem schweizerischen Bankengesetz (BankG) oder als Wertpapierhaus dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) unterstellt;
- 2. der Depositär ist einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht unterstellt.
- ² Das Regulatory Board kann verlangen, dass geeignete Dokumente zum Nachweis des regulatorischen Status des Depositärs beigebracht werden.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)
- Bundesgesetz 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)

Art. 93 Treuhänderisches Halten der Basisaktien

Der Hinterlegungsvertrag muss vorsehen, dass die Basisaktien vom Depositär treuhänderisch (oder über ähnliche Vereinbarungen gemäss dem anwendbaren Recht) für die an den entsprechenden Hinterlegungsscheinen berechtigten Investoren gehalten und in deren Interesse sämtliche mit den Basisaktien verbundenen Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte durch den Depositär wahrgenommen werden.

Art. 94 Anforderungen an die Hinterlegungsscheine

- ¹ Die Art. 17–Art. 26 sind sinngemäss auf die Hinterlegungsscheine anwendbar.
- ² Die Anforderungen an die Streuung gemäss Art. 19 beziehen sich auf die Gattung der zu kotierenden Hinterlegungsscheine.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Streuung (RLST)

2 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 95 Grundsatz Prospekt nach FIDLEG

Der Emittent hat im Kotierungsgesuch den Nachweis zu erbringen, dass er über einen Prospekt verfügt, der von einer Prüfstelle nach FIDLEG genehmigt wurde oder nach FIDLEG als genehmigt gilt. Für den Fall, dass die Transaktion gemäss FIDLEG von der Erstellung eines Prospekts befreit ist, ist dies im Kotierungsgesuch zu erläutern.

Art. 96 Kürzung des Kotierungsprospekts (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 97 Kotierungsinserat (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 98 Emittentenerklärung

Im Zusammenhang mit der Kotierung von Hinterlegungsscheinen hat auch der Emittent der Basisaktien eine Erklärung im Sinne von Art. 45 abzugeben.

Siehe hierzu auch:

Zustimmungserklärung

3 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 99 Grundsatz

Der Emittent ist dafür verantwortlich, dass die Informationspflichten für die Aufrechterhaltung der Kotierung erfüllt werden.

Art. 100 Management-Transaktionen

Die Offenlegung von Management-Transaktionen gemäss Art. 56 ist nicht erforderlich.

Art. 101 Informationen zur Corporate Governance

Die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance ist nicht anwendbar.

Art. 102 Zwischenberichterstattung

Die Veröffentlichung eines Zwischenabschlusses ist nicht erforderlich.

Art. 103 Laufende Meldepflichten

Die Informationspflichten während der Kotierung richten sich für den Emittenten der Hinterlegungsscheine und die Basisaktien sinngemäss nach Titel III («Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung»), soweit sie nicht durch diesen Titel VIII, Kapitel D abgeändert worden sind.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 104 Änderungen betreffend Depositär und Hinterlegungsvertrag

Den Depositär oder den Hinterlegungsvertrag betreffende Änderungen müssen SIX Exchange Regulation gleichzeitig mit der Information an die Inhaber der Hinterlegungsscheine gemeldet werden.

Siehe hierzu auch:

Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

E Kollektive Kapitalanlagen

Art. 105 Definition

Kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Kotierungsreglements sind Anteile (oder Aktien) in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche gemäss KAG der Aufsicht der FINMA unterstellt sind oder von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus einer Bewilligung bedürfen.

Siehe hierzu auch:

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

Art. 106 Ausführende Bestimmungen

SIX Swiss Exchange kann für bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Immobilienfonds, Exchange Traded Funds) ausführende Handelsbestimmungen erlassen.

1 Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 107 Dauer

Art. 11 ist für kollektive Kapitalanlagen nicht anwendbar.

Art. 108 Mindestkapitalisierung/Streuung der Anteile

- ¹ Zusätzlich zum Erfordernis von Art. 19 müssen kollektive Kapitalanlagen zum Zeitpunkt der Kotierung grundsätzlich ein Vermögen von mindestens CHF 100 Mio. aufweisen.
- ² Von diesen Erfordernissen wird abgesehen, wenn ein SIX Swiss Exchange-Teilnehmer sich gegenüber SIX Swiss Exchange verpflichtet, in den entsprechenden Effekten für einen Markt zu sorgen (Market Maker).
- ³ SIX Swiss Exchange kann betreffend Market Making in ihrem Handelsreglement und der gegebenenfalls anwendbaren SIX Swiss Exchange-Weisung ausführende Bestimmungen erlassen.

Siehe hierzu auch:

- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange

Art. 109 Verfügung der FINMA

Die Kotierung von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen setzt voraus:

- Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen: Eine Genehmigung durch die FINMA gemäss KAG sowie die Erfüllung der anschliessend geregelten speziellen Voraussetzungen der Kotierung;
- Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen:
 Das Vorliegen einer Genehmigung zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus sowie die Erfüllung der anschliessend geregelten speziellen Voraussetzungen der Kotierung.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

2 Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 110 Kotierungsprospekt (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 111 Emittentenerklärung

¹ In Ergänzung zu Art. 45 hat der Emittent von kollektiven Kapitalanlagen mit der Gesuchstellung zu erklären, dass er mit der elektronischen Veröffentlichung der gemäss Art. 55 zu meldenden Angaben einverstanden ist.

² Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die einer Bewilligung zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus bedürfen, ist die Erklärung gemäss Art. 45 durch den Emittenten bzw. den Vertreter in der Schweiz gemäss Art. 123 ff. KAG abzugeben.

Siehe hierzu auch:

Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

Art. 112 Kotierungsinserat (aufgehoben)

(aufgehoben)

3 Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 113 Jährliche und Zwischenberichterstattung

Der Inhalt der einzureichenden Jahres- und Halbjahresabschlüsse richtet sich nach den auf die kollektiven Kapitalanlagen anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113a Management-Transaktionen

Transaktionen mit Beteiligungen von Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) unterliegen nicht der Meldepflicht gemäss Art.

IX Schlussbestimmungen

A Inkrafttreten

Art. 114 Inkrafttreten

Das Kotierungsreglement wurde von der FINMA am 23. April 2009 genehmigt und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange sowie das Zusatzreglement für die Kotierung von Investmentgesellschaften vom 1. November 2006, das Zusatzreglement für die Kotierung von Immobiliengesellschaften vom 18. Dezember 2000, das Zusatzreglement für die Kotierung im Segment «SWX Local Caps» vom 29. März 2006, das Zusatzreglement für die Kotierung von Hinterlegungsscheinen vom 14. Dezember 2006 sowie das Zusatzreglement für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen vom 1. November 2006.

B Übergangsbestimmungen

Art. 115 Bisher kotierte Effekten

¹ Die bisher an der SIX Swiss Exchange kotierten Effekten bleiben weiterhin kotiert.

² Sämtliche Vorschriften dieses Kotierungsreglements sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auch auf Emittenten bereits kotierter Effekten anwendbar, soweit in den Übergangsbestimmungen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird.

Art. 116 Hängige Sanktionsverfahren

Art. 116a Hängige Kotierungsgesuche

Gesuche, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements dem Regulatory Board zur Genehmigung eingereicht wurden, werden nach den bislang anwendbaren Bestimmungen geprüft und genehmigt.

Art. 116b Neue Kotierungsgesuche

Bei Gesuchen, die nach Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht werden, kann der Gesuchsteller sich dafür entscheiden, dass das Gesuch nach den vor dem Inkrafttreten dieses Reglements anwendbaren Bestimmungen geprüft und genehmigt werden soll. Diese Wahlmöglichkeit besteht bis zum Ablauf der Übergangsfrist betreffend Prospekte für Effekten nach FIDLEV.

Art. 117 Periodische Berichterstattung (aufgehoben)

(aufgehoben)

C Revisionen

Art. 118 Revisionen

- ¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 21. April 2010 erlassene Revision von Art. 45 und 108, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 26. April 2010 genehmigt, tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.
- ² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 1. Oktober 2010 erlassene Revision von Art. 2, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 7. Oktober 2010 genehmigt, tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.
- ³ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 12. November 2010 erlassene Revision von Art. 56, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 22. November 2010 genehmigt, tritt am 1. April 2011 in Kraft.
- ⁴ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2013 erlassene Revision der Art. 21, 24, 29, 30, 31, 35, 36, 45, 50, 52, 55, 58, 62, 63, 67, 70, 76, 84, 109 und 116, die Aufhebung der Art. 37 bis 40, 97 und 112 sowie der Erlass von Art. 40a, 40b und 113a von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 23. Dezember 2013 genehmigt, treten am 1. März 2014 in Kraft.
- ⁵ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 6. Mai 2015 erlassene Revision der Art. 3, 15 und 19, die Aufhebung der Art. 85 bis 89 sowie der Erlass von Art. 9a, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 9. Juni 2015 genehmigt, treten am 1. August 2015 in Kraft.
- ⁶ Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastrukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 3 und 47 per 1. April 2016.
- ⁷ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. November 2016 erlassene Revision von Art. 110 sowie der Erlass von Art. 8a, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 20. Januar 2017 genehmigt, treten am 1. Mai 2017 in Kraft.
- ⁸ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2018 erlassene Revision von Art. 5, 6, 43, 57 und 63, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 30. April 2018 genehmigt, tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

¹ Laufende Sanktionsverfahren werden gemäss den alten Bestimmungen beurteilt.

² Auch Sanktionsverfahren, die erst nach Inkrafttreten dieses Kotierungsreglements beginnen, werden nach den alten Bestimmungen beurteilt, sofern die entsprechenden Handlungen bzw. Unterlassungen unter altem Recht erfolgt sind.

- ¹⁰ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 25. Oktober 2018 erlassene Revision von Art. 43, 59-62 sowie der Erlass von Art. 58a, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 25. Februar 2019 genehmigt, tritt am 2. Mai 2019 in Kraft.
- ¹¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 25. Oktober 2018 erlassene Revision von Art. 45, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 25. Februar 2019 genehmigt, tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- ¹² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 8. November 2019 erlassene Revision von Art. 8b, 24, 43, 63 und 92, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 19. Dezember 2019 genehmigt, tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- ¹³ Der mit Beschluss des Regulatory Board vom 11. Juli 2019 erlassene Revision von Art. 15, 27, 30, 31, 40a-41, 45, 67, 69, 80, 95, 103 und 116, die Aufhebung der Art. 28, 29, 32-36, 70, 96, 110 und 117 sowie der Erlass von Art. 116a und 116b, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 14. November 2019 genehmigt, tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.
- ¹⁴ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 17. Dezember 2020 erlassene Revision von Art 53 und 54, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 10. Februar 2021 genehmigt, tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- ¹⁵ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 30. Juni 2021 erlassene Revision von Art. 3, 9a und 15 sowie der Erlass von Art. 89a, 89b, 89c, 89d, 89e, 89f und 89g, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 20. August 2021 genehmigt, tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- ¹⁶ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 21. Oktober 2021 erlassene Revision von Art. 3 und 9a sowie der Erlass von Art. 89h-89q, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 12. November 2021 genehmigt, tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft.

⁹ Der mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2018 neu erlassene Art. 8b, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 8. Mai 2018 genehmigt, tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.